



Inhalt	Seite
Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Stadtrates Geyer vom 24.3.2020	2
1.Änderung des Verwarngeldkatalogs zur Polizeiverordnung der Stadt Geyer gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen	3
Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Negativzeugnissen zu Vorkaufrechten der Stadt Geyer Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummer vom 30.3.2020	3-4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09648 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Stadtrates Geyer vom 24.03.2020

Beschluss-Nr: 029/2020/VA:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates Geyer beschließt die Änderung des Verwarngeldkatalog zur Polizeiverordnung der Stadt Geyer in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Beschluss-Nr: 030/2020/SR:

1. Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt, die Differenz zwischen der alten und neuen Gebühr ab 2020 für das Durchführen von Brauchtumsfeuern in Höhe von 40 € pro angemeldeten Feuer für die Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet Geyer zu verwenden.

2. 2020 soll die Neupflanzung im Bereich Hang zwischen Terrassen am Lotterhof und Straße am Lotterhof erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Beschluss-Nr: 031/2020/SR:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates Geyer beschließt die Verwaltungsvorschrift über Erhebung von Gebühren zur Erteilung eines Negativzeugnisses zu Vorkaufsrechten der Gemeinde in der vorgelegten Form

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

Beschluss-Nr: 032/2020/SR:

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Geyer bestätigt die Annahme folgender Geldspenden:

- von Thomas Jäger für das Turm- und Heimatmuseum Geyer
- von Thomas Börner und Andreas Richter zu Zwecken der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	7
	anwesend	7
	Ja-Stimmen	7

**1. Änderung
des Verwarngeldkataloges zur Polizeiverordnung der Stadt Geyer gegen
umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummer vom 24.4.2013**

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt am 12.3.2020 folgende Änderung des bestehenden Verwarngeldkataloges zur Polizeiverordnung vom 19.8.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Geyer vom 28.8.2015:

1.

Es wird ein neues Verwarngeld für das Abbrennen von Feuern ohne Erlaubnis erhoben.
Nr. 19 des Tatbestandkatalogs wird wie folgt gefasst:

„19. Abbrennen von Feuer ohne Vorliegen einer Erlaubnis (§ 13 Abs. 1 PolVO) 150 €“

2.

Die 1. Änderung des Verwarngeldkatalogs tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 30.3.2020



H. Wendler
Bürgermeister

**Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von
Negativzeugnissen zu Vorkaufrechten der Stadt Geyer**

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer hat am 24.3.2020 zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens lt. Lfd. Nr. 10 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geyer vom 20.10.2003 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Geyer vom 30.10.2003 folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zur Bestimmung der Gebühren für die Erteilung von Negativzeugnissen zu Vorkaufrechten der Stadt Geyer.

§ 2 Gebührenhöhe

Lt. Lfd. Nr. 10 der der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geyer beträgt der Gebührenrahmen für die Erteilung von Negativzeugnissen 15,00 – 50,00 €. Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr wie folgt gestaffelt:

Lfd. Nr.	Grundstückskategorie	Gebühr in €
1	- unbebaut bzw. geringfügig bebaut, - land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - bebaut bis 1.000 m ² , - Einzelgaragen in Gemeinschaftsstandorten	15,00
2	-bebaut über 1.000 m ²	25,00
3	-gewerbliche Nutzung	50,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 30.3.2020



H. Wendler
Bürgermeister